

## Merkblatt für Gesuchstellende

### Wettbewerbsorientierte Ausschreibung für Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen (inkl. serielle Formate, Trans- und Crossmedia-Projekte) (Stand: Juli 2024)

---

Im Förderfokus stehen professionelle und ambitionierte Schweizer Filmproduktionen und internationale Koproduktionen, die eine erfolgreiche nationale und internationale Kino- sowie Festival- und Onlineauswertung erwarten lassen. Die Projekte sollen ein Gesamtbudget von jeweils mind. CHF 450 000 ausweisen. Die integrale Förderung von Transmedia- und Crossmedia-Projekten ist möglich, sofern sie einen Kinospiegel- oder Kinodokumentarfilm oder ein serielles Format beinhalten.

Über die Sprechung der Beiträge aus Swisslos-Mitteln entscheiden die Regierung des Kantons Basel-Stadt und die Regierung des Kantons Basel-Landschaft auf Empfehlung der Fachjury. Es können maximal sieben Projekte pro Jahr gefördert werden. Die Vergabe erfolgt nur, wenn förderungswürdige Grossprojekte effektiv vorhanden sind. Es können Beiträge an Schweizer Produktionen und an den Schweizer Anteil von internationalen Koproduktionen gesprochen werden. Die Gesuche sollen eine Darstellung des gesamten Herstellungsprozesses (inkl. Postproduktion) beinhalten. Ausgeschlossen sind Beiträge an reine Fernsehfilmproduktionen und Koproduktionen mit Erstauswertung im Fernsehen. Nachfinanzierungen und Anträge für Postproduktionsbeiträge sind nicht möglich.

#### 1. Gesuchslegitimation

##### Förderungsberechtigt sind

- unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind,<sup>1</sup>
- auswärtige unabhängige Schweizer Produktionsfirmen für Projekte mit Regisseur\*innen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens eine der federführenden Personen, bei Koproduktionen eine der Produktionsfirmen eine der obigen Bedingungen eindeutig erfüllen. In Ausnahmefällen können Beiträge an die Herstellungskosten von Projekten gesprochen werden, die keine der oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort (vgl. Ziff. 3 Regionaleffekt) und eine hohe kulturelle Relevanz für die Region (bspw. Dreharbeiten in der Region oder eine genuine Basler Geschichte) haben. Der Nachweis des Regionaleffekts ist ein Zulassungskriterium, die Beurteilung der Förderwürdigkeit im Hinblick auf die kulturelle Relevanz für die Region obliegt den Fachgremien.

#### 2. Förderhöhe / Beitragsbeschränkung

---

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Neugründungen von Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Es sind Förderbeiträge ab CHF 100 000.- pro Projekt möglich. Der Beitrag darf in der Endabrechnung in der Regel nicht mehr als 40%, jedoch max. 50% der in der Schweiz anrechenbaren Herstellungskosten betragen.

### **3. Regionaleffekt**

Gesuche müssen zwingend von einer professionellen Schweizer Produktionsfirma eingereicht werden und sollen einen Regionaleffekt von i.d.R. mindestens 100% ausweisen. D.h. es sollen Ausgaben von mindestens der Höhe des Förderbeitrags in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geplant sein.

Gesuche für Projekte, die aufgrund ihrer hohen Relevanz für den Produktionsstandort zugelassen werden (vgl. Ziff. 1), müssen zwingend einen Regionaleffekt von mindestens 120% ausweisen.

In jedem Fall soll der Regionaleffekt vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden. Bei der Bestimmung des Regionaleffekts nicht anrechenbar sind Administrativkosten (Sozialversicherungsprämien, Versicherungen, Rechtskosten etc.).

### **4. Eingabetermine**

Gesuche sind fristgerecht zu einem regulären Eingabetermin des Fachausschusses Film und Medienkunst BS/BL einzureichen:

- 1. April
- 1. August
- 1. Dezember

**Es zählt das Eingangsdatum.**

### **5. Förderkriterien**

- künstlerische Qualität und kreative Eigenständigkeit
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis
- thematische Relevanz
- Autorenhaltung
- innovativer Ansatz
- Professionalität
- produktionselle Kohärenz
- Einschätzung Realisationsvermögen
- angestrebter Publikumsbezug

### **6. Benachrichtigung**

Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle zusätzlich mündliche Auskünfte über die ausschlaggebenden Argumente und Kritikpunkte einzuholen.

Für Projekte, die wegen anderweitiger Prioritäten in der wettbewerbsorientierten Förderung nicht berücksichtigt werden können oder die die geforderten Kriterien nicht ausreichend erfüllen, kann die Jury eine Überweisung an den Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL empfehlen. Die Gesuchstellenden werden durch die Geschäftsstelle über die Überweisung an den Fachausschuss informiert.

## 7. Befristete Zusagen

Förderzusagen sind grundsätzlich befristet. Liegt bis zur in der schriftlichen Zusage oder Bewilligung kommunizierten Frist kein verbindlicher Realisationsplan mit Nachweis der gesicherten Finanzierung vor, so verfällt die Zusage.

## 8. Weitere Bestimmungen

Für Gesuche um Herstellungsbeiträge an Spielfilme (inkl. serielle Formate) darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen werden, bevor der Entscheid über die Gewährung eines Förderbeitrags getroffen wurde. Für dokumentarische Projekte (inkl. serielle Formate) können die Dreharbeiten auf eigenes Risiko vor dem Förderentscheid begonnen werden. Im Gesuch ist anzugeben, ob und welcher Anteil der Dreharbeiten bereits vorgenommen wurde. Ist der Förderanteil der gemeinsamen Förderung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft höher als derjenige von allfälligen anderen Regionalförderern, so soll die Schweizer Kinopremiere in der Region Basel stattfinden. Vorführungen an Festivals sind hiervon ausgenommen.

## 9. Bestandteile des einzureichenden Produktionsdossiers (in Ergänzung zum Drehbuch / zur Drehvorlage):

- Inhaltsangabe (mit Seitenzahlen)
- ggf. Pitch / Logline (max. ½ Seite)
- Synopsis (max. ½ Seite)
- Anmerkungen der Produktion (max. 2 Seiten)
- Anmerkungen der Regie (max. 2 Seiten)
- Zeitplan der Produktionsvorbereitung, Produktion, Postproduktion bis zur Fertigstellung (max. 1 Seite)
- Liste künstlerischer und technischer Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen (mit Angabe des Wohnsitzes)
- Cast (soweit bereits bekannt)
- Allgemeine technische Angaben (Format, Mitarbeiter, filmtechnische Betriebe mit Firmensitz)
- Budget und Finanzierungsplan (bitte Vorlagen BAK verwenden), ggf. gesonderte Aufstellung/Spalte zum Regionaleffekt
- Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung der Regie oder Handelsregisterauszug der Firma oder Nachweis des Regionaleffekts von mind. 120%)
- Bei Koproduktionen innerhalb der Schweiz: Begründung (max. 1 Seite)
- CV und Filmographie der Regie (max. 3 Seiten)
- Angaben zur Produktionsfirma mit Filmographie (max. 3 Seiten)
- Arbeitsproben / Referenzfilme (als Vimeo-Link oder Ähnliches)
- Autorenverträge oder Optionen (Verträge über Filmrechte)
- Koproduktionsverträge oder Dealmemos
- Nachweise bereits zugesicherter Finanzierungen
- Nachweise Firmen- resp. Wohnsitz für Regionaleffekt
- Sonstige produktionsrelevante Bestätigungen

Gesuche um Beiträge an Transmedia- und Crossmedia-Projekte sollen sich am vom Bundesamt für Kultur veröffentlichten Leitfaden „Empfehlung für Transmedia-Eingaben zur Herstellung“ orientieren.

## 10. Form der Gesuche

Gesuche sind per Online-Gesuchportal an die Abteilung Kultur zu richten. Den Link dazu finden Sie unter [Abteilungs Kultur des Kantons Basel-Stadt - Ausschreibung Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen BS/BL](#).

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

Die Geschäftsstelle ist schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Gesucheingabe unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

### **Hinweis**

*Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.*

*Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:*

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)